

Bildungsplan

zur Verordnung des SBFI vom 03.November 2023 über die berufliche Grundbildung für

Fachfrau Reinigungstechnik / Fachmann Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 03.November 2023

Berufsnummer 80104

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Berufspädagogische Grundlagen	4
2.1	Einführung in die Handlungskompetenzorientierung.....	4
2.2	Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz.....	5
2.3	Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)	5
2.4	Einstufung Anforderung an Arbeitssituation	6
2.5	Zusammenarbeit der Lernorte	7
3	Qualifikationsprofil	8
3.1	Berufsbild	8
3.2	Übersicht der Handlungskompetenzen	10
3.3	Anforderungsniveau des Berufes	10
4	Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	11
4.1	Handlungskompetenzbereich A: Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen.....	11
4.2	Handlungskompetenzbereich B: Reinigen von Gebäuden und Objekten	19
4.3	Handlungskompetenzbereich C: Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen	22
4.4	Handlungskompetenzbereich D: Bereitstellen und Warten von Geräten, Maschinen und Zubehör 27	
5	Erstellung	31
	Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität	32
	Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	33
	Anhang 3: Verwandte Berufe	38
	Anhang 4: Glossar	39

Abkürzungsverzeichnis

ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
B	Betrieb, Lehrbetrieb
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BFS	Berufsfachschule
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Rechtssammlung
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	überbetrieblicher Kurs
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

1 Einleitung

Dieser Bildungsplan ist das berufspädagogische Konzept für die berufliche Grundbildung Fachfrau und Fachmann Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis. Der Bildungsplan besteht aus drei Teilen. Zunächst werden die berufspädagogischen Grundlagen erläutert sowie das Qualifikationsprofil mit den Handlungskompetenzbereichen und Handlungskompetenzen definiert. Daraus abgeleitet werden zu jeder Handlungskompetenz die einzelnen Leistungsziele detailliert beschrieben. Während der dreijährigen beruflichen Grundbildung entwickeln alle Lernenden die Handlungskompetenzen in vier Handlungskompetenzbereichen.

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung für Fachfrau und Fachmann Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 9 der Verordnung des SBF über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ

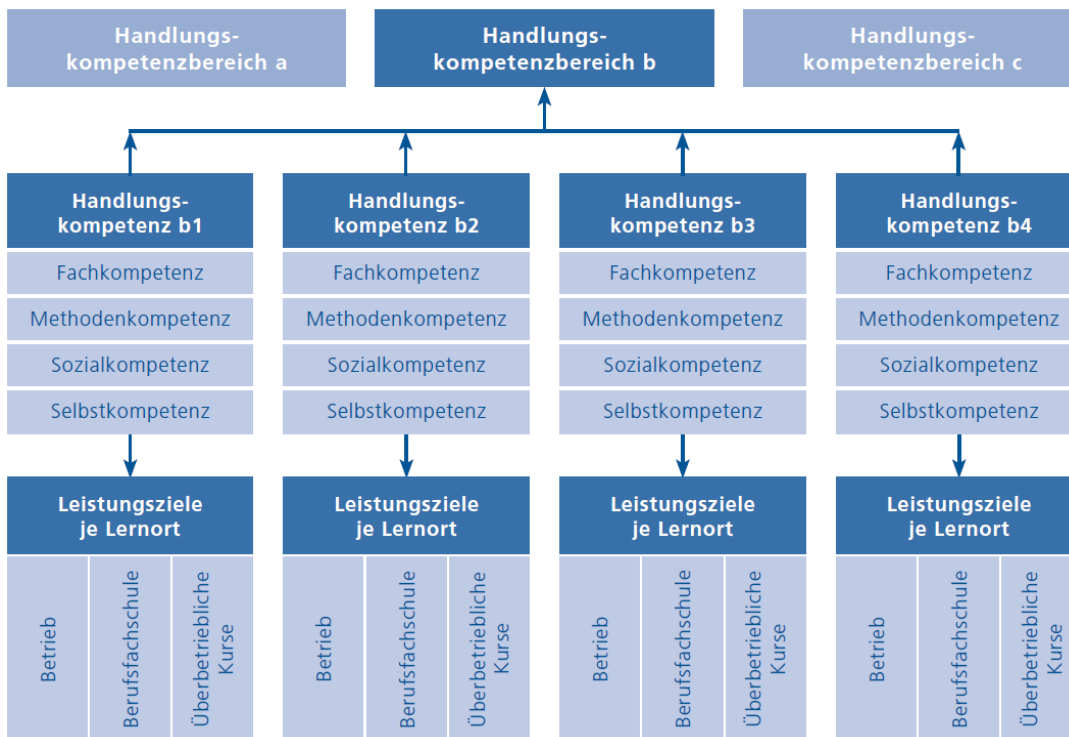
2 Berufspädagogische Grundlagen

2.1 Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ umfasst vier Handlungskompetenzbereiche. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Es handelt sich um die folgenden vier Handlungskompetenzbereiche

A Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen

B Reinigen von Gebäuden und Objekten

C Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen

D Bereitstellen und Warten von Geräten, Maschinen, Reinigungsmittel und Hilfsmitteln

Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl Handlungskompetenzen. So sind zum Beispiel im Handlungskompetenzbereich A Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen 6 Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch Leistungsziele je Lernort konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2 Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Fachleute Reinigungstechnik EFZ im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3 Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Anforderungen an ein Leistungsziel aus. Die Einstufung erfolgt aufgrund der verwendeten Verben. Im Einzelnen bedeuten die Stufen:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab.
K 2	Verstehen	Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten.
K 3	Anwenden	Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an.
K 4	Analyse	Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus.
K 5	Synthese	Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen.
K 6	Beurteilen	Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien.

2.4 Einstufung Anforderung an Arbeitssituation

Das Taxonomiestufenmodell wurde von Bloom und seinem Team entwickelt, um kognitive Fähigkeiten und Ziele einzustufen. Deshalb werden ergänzend zur bloomschen Taxonomie in diesem Bildungsplan Leistungsziele mit einer hohen Handlungsausrichtung in den Lernorten Betrieb und überbetriebliche Kurse zusätzlich mit Anforderungen an die Arbeitssituation, sogenannten Leistungsniveaus, eingestuft. Die Einstufung erfolgt anhand von drei Leistungsniveaus (Thurnherr, 2020²).

<p>Leistungsniveau 1 (LN1): grundlegende Leistungen (Reproduktion und Verständnis)</p>	<p>Fachleute Reinigungstechnik erfüllen grundlegende Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge. Diese finden in einem überschaubaren und klar abgegrenzten (Arbeits-) Bereich statt. Sie erfüllen die Aufträge situationsgerecht. Dabei können Handlungen zum Beispiel von Vorgesetzten angeleitet oder zum Teil selbständig ausgeführt werden.</p>
<p>Leistungsniveau 2 (LN2): erweiterte Leistungen (Transfer und Analyse)</p>	<p>Fachleute Reinigungstechnik erfüllen erweiterte Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge in einem sich verändernden (Arbeits-)Bereich. Sie erkennen die Aufgaben teilweise selbständig und bewältigen sie situationsgerecht, geplant und strukturiert. Die Handlungen werden im eigenen Aufgabenbereich vorwiegend selbständig geplant und ausgeführt.</p>
<p>Leistungsniveau 3 (LN3): komplexe Leistungen (Urteilen und Problemlösen)</p>	<p>Fachleute Reinigungstechnik erfüllen umfassende Aufgaben und Problemstellungen in einem komplexen und spezialisierten (Arbeits-)Bereich. Sie analysieren, bewerten, bewältigen die Aufgaben selbständig. Die Wahl für das Vorgehen und der Lösung sowie der Lösungsstrategie erfolgt situationsorientiert und ist spezifisch begründet.</p>

² Thurnherr G. (2020). Handlungskompetenzen prüfen - Leistungsbewertung in der Berufsbildung. Bern: hep

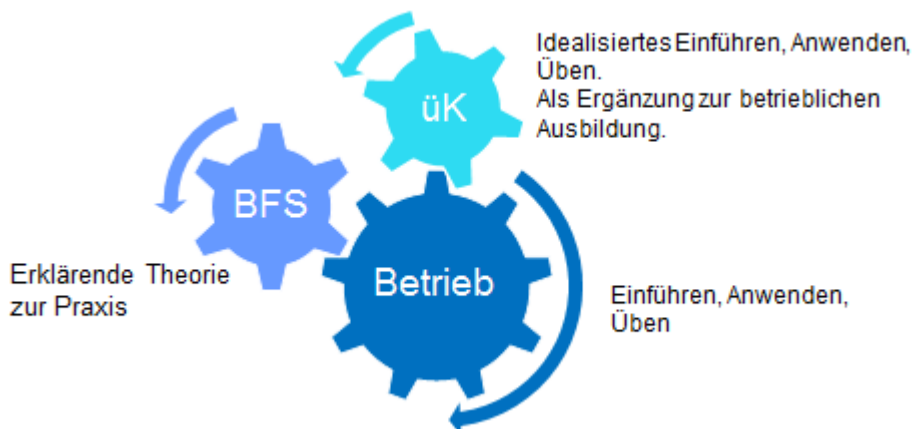
2.5 Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalte, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische handlungskompetenzorientierte theoretische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

3 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Fachfrau Reinigungstechnik EFZ oder ein Fachmann Reinigungstechnik EFZ verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugnis erläuterung.

3.1 Berufsbild

Saubere und intakte Räumlichkeiten, technische Anlagen und Umgebungen wirken sich positiv auf das Wohlbefinden und Sicherheitsempfinden von Menschen beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer aus. Die Reinigung von Materialien und Oberflächen erhält deren Wert und verlängert deren Lebensdauer beziehungsweise Einsatzmöglichkeiten. Fachfrau und Fachmann Reinigungstechnik EFZ sind Fachleute in der Reinigung, Hygiene und in der Pflege von Objekten wie Immobilien, technische Anlagen und Verkehrsmittel sowie deren Einrichtungen und Mobiliar.

Arbeitsgebiet

Fachleute Reinigungstechnik EFZ erbringen ihre Reinigungsdienstleistungen in und an allen Arten von Immobilien. Beispiele dafür sind Büro- und Industriegebäude, Spitäler und Schulen, öffentliche Gebäude, Warenhäuser, Fitness- und Wellnesscenter sowie Privathaushalte. Auch die Reinigungen von Mobiliar, technischen Anlagen, Fahr- und Flugzeugen gehören zu ihren Dienstleistungen. Neben den vielfältigen Reinigungsaufgaben schützen sie Böden und Wände, indem sie sie zum Beispiel beschichten, wachsen, imprägnieren, ölen oder versiegeln.

Die Kunden und Auftraggeber von Reinigungsunternehmen sind privatwirtschaftliche und öffentliche Organisationen sowie Privatpersonen, die ihre Gebäude, technischen Anlagen und Umgebung reinigen lassen. Dabei stehen Fachleute Reinigungstechnik EFZ in Kontakt mit Auftraggebern oder Vertretungen von diesen. Das können Immobilienbewirtschaftlerinnen, Leiter des Facility Managements, Architektinnen, Eigentümer und anderes Personal des Auftraggebers sein.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Für ihre Reinigungsdienstleistungen erhalten Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ konkrete Aufträge ihrer Vorgesetzten. Diese erhalten sie mündlich, schriftlich oder elektronisch. Fachleute Reinigungstechnik EFZ planen die nötigen Termine und den Einsatz von Mitarbeitenden ihres Teams. Vor dem Einsatz stellen sie Geräte, Maschinen und Hilfsmittel sowie Reinigungsmaterial und Reinigungsmittel bereit. Sie bestimmen aufgrund des Auftrags die Reinigungssysteme, Reinigungsmethoden und die zu verwendenden Produkte. Bei Bedarf organisieren sie Gerüste und Hebevorrichtungen oder installieren spezielle Plattformen. Zudem ist es wichtig, die Umgebung des Reinigungsorts sowie den Arbeitsplatz abzusichern und Sicherheitsvorgaben zuverlässig einzuhalten.

Für die Reinigung von zum Beispiel Böden, Wänden, sanitären Anlagen, Fenstern und Fassaden setzen Fachleute Reinigungstechnik EFZ angepasste Methoden und Systeme ein.

Beispiele von typischen Reinigungsmethoden sind Abstauben, Staubwischen, Trockensaugen und Nasswischen. Dazu setzen sie bei Bedarf verschiedene Geräte, Maschinen und Hilfsmittel ein. Bei Fassaden, Fenstern und Böden sind das zum Beispiel Einscheibenmaschinen, Hochdruckreiniger, Kehr- und Saugmaschinen, Scheuersaugmaschinen oder Fensterreinigungsgeräte. Diese warten sie und veranlassen Reparaturen.

Sie entsorgen Abfälle anforderungs- und umweltgerecht und führen verwertbare Wertstoffe dem Recycling zu.

Nachdem der Auftrag erfüllt ist, führen sie selbstständig Qualitätskontrollen durch und übergeben das Objekt der Auftragsgeberin oder dem Auftragsgeber. Dabei ist es wichtig, eine angemessene Sprache zu verwenden. Sie bearbeiten anspruchsvolle Themen oder nehmen Reklamationen entgegen und bearbeiten diese.

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ halten Vorgaben zu Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Sicherheit ein und setzen sie um.

Berufsausübung

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ erhalten von ihren Vorgesetzten einen klaren Auftrag, den sie selbständig und häufig in Teams erfüllen. Teilweise übernehmen sie in den Gruppen auftragsbezogene Leitungsaufgaben, in dem sie den Einsatz ihrer Mitarbeitenden planen, sie bei Reinigungsdienstleistungen instruieren und die Auftragserfüllung begleiten und überwachen. Dazu setzen sie häufig elektronische Hilfsmittel ein. Die Reinigungen führen sie regelmässig oder wie zum Beispiel bei Baureinigungen einmalig durch.

Bei der Erfüllung von Reinigungsdienstleistungen wenden Fachleute Reinigungstechnik EFZ Methoden und Techniken häufig flexibel, situationsangepasst und lösungsorientiert an.

Die Arbeitszeit von Fachfrauen und Fachmännern Reinigungstechnik EFZ ist abhängig vom Auftrag und den Ansprüchen des Auftraggebers. In Arbeitsgebäuden oder bei der Fahrzeugreinigung finden Reinigungsdienstleistungen häufig an Randzeiten, frühmorgens, nachts und an Wochenenden statt. Andere Reinigungsdienstleistungen werden zu ordentlichen Arbeitszeiten am Tag durchgeführt.

Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ tragen mit ihren Reinigungsdienstleistungen für die Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und Infrastruktur für deren Komfort und Hygiene bei. Sie gewährleisten gute Lebens- und Arbeitsbedingungen in einer angenehmen, sicheren und gesunden Umgebung. Gut ausgeführte Reinigungsdienstleistungen tragen ausserdem zur Werterhaltung von Objekten bei, stellen einwandfreies Funktionieren von Anlagen und Geräten sicher und werten das Image der Kundschaft sowie der ganzen Reinigungsbranche auf.

Beim Erfüllen der Reinigungsdienstleistungen halten sich Fachleute Reinigungstechnik EFZ an Vorgaben und stellen so eine effiziente Verwendung von Energie, Wasser, Reinigungs- und Schutzmitteln sicher. Sie sammeln und entsorgen Abfälle anforderungsgerecht. Verwertbare Wertstoffe trennen sie nach Vorgaben und führen diese dem Recycling zu. So gewährleisten sie einen schonenden Umgang mit Ressourcen und vermindern negative Einflüsse auf die Umwelt, was den Zielsetzungen für nachhaltige Entwicklung entspricht.

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ halten Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gewissenhaft ein und minimieren so Unfallgefahr und Berufskrankheiten. Sie leisten damit einen Beitrag an die Volksgesundheit.

Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung beinhaltet grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen

↓ Handlungskompetenzbereiche

A	Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen	a1: Auftrag für Reinigungsdienstleistung entgegennehmen	a2: Reinigungsdienstleistungen planen	a3: Utensilien für Reinigungsdienstleistungen vorbereiten und transportieren	a4: Arbeitsumgebung für Reinigungsdienstleistungen sichern	a5: Steighilfen für Reinigungsdienstleistungen einrichten und einsetzen	a6: Hubarbeitsbühnen bedienen und Rollgerüste für Reinigungsdienstleistungen aufbauen und einsetzen
B	Reinigen von Gebäuden und Objekten	b1: Verschmutzungsgrad beurteilen und Verschmutzungen entfernen	b2: Räume und Objekte desinfizieren	b3: Oberflächen beurteilen und schutzbehandeln			
C	Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen	c1: Reinigungsdienstleistungen abschliessen und auf Qualität kontrollieren	c2: Reinigungsdienstleistungen dokumentieren und rapportieren	c3: Material für Reinigungsdienstleistungen in Ordnung halten und lagern	c4: Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen		
D	Bereitstellen und Warten von Geräten, Maschinen und Zubehör	d1: Geräte und Maschinen für Reinigungsdienstleistungen kontrollieren	d2: Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen unterhalten und warten	d3: Reparaturen bei Geräten, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen veranlassen	d4: Persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen warten oder Wartung veranlassen		

3.3 Anforderungsniveau des Berufes

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan mit den zu den Handlungskompetenzen zählenden Leistungszielen an den drei Lernorten weiter beschrieben. Zusätzlich zu den Handlungskompetenzen wird die Allgemeinbildung gemäss Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vermittelt (SR 412.101.241).

4 Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

4.1 Handlungskompetenzbereich A: Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen

Handlungskompetenzbereich A: Beschreibung

Damit Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ ihre Dienstleistungen den Anforderungen entsprechend ausführen können, bereiten sie ihren Einsatz vor. Sie nehmen den Auftrag entgegen, klären Anforderungen an die Art und Qualität der Reinigung sowie Unklarheiten mit der auftraggebenden Person. Das kann zum Beispiel eine vorgesetzte Person sein oder eine Ansprechperson der Kundschaft. Der Auftrag bildet die Grundlage, wie die Fachleute Reinigungstechnik EFZ ihre Dienstleistungen ausführen und planen.

Die eigentlichen Reinigungsdienstleistungen bereiten sie vor, in dem sie die benötigten Utensilien bereitstellen und an den Einsatzort transportieren. Sie sichern ihren Arbeitsplatz, um sich, Drittpersonen und Infrastruktur zu schützen. Für Arbeiten in der Höhe oder anderen schwierig zugänglichen Orten benötigen sie Steighilfen, die sie sorgfältig und nach Vorgaben einrichten. Reichen Steighilfen nicht, um den Einsatzort zu erreichen, setzen Fachleute Reinigungstechnik EFZ Hubarbeitsbühnen und Gerüste ein, die sie ebenfalls nach Vorgaben einrichten. So können sie Unfälle oder Schäden vermeiden.

a1: Auftrag für Reinigungsdienstleistung entgegennehmen

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ nehmen zum Beispiel von ihrer vorgesetzten Person oder einer Ansprechperson der Kundschaft Aufträge für Reinigungsdienstleistungen entgegen. Aufträge können mündlich, schriftlich oder über elektronische Medien erteilt werden. Fachleute Reinigungstechnik EFZ prüfen die Aufträge und klären sorgfältig die geforderten Reinigungsmethoden, Reinigungssysteme, die verfügbare Zeit, Infrastruktur sowie Ansprüche an die Qualität der Reinigung sowie Unklarheiten.

Während der Ausführung der Reinigungsdienstleistungen entstehen immer wieder Situationen, in denen die Fachleute Reinigungstechnik EFZ auf mögliche Zusatzaufträge stossen. Häufig wünschen die Ansprechpersonen der Kundschaft weitere Reinigungsdienstleistungen, die nicht im Auftrag enthalten sind. Fachleute Reinigungstechnik EFZ erfassen in solchen Situationen Grundlagen und Voraussetzungen für die Auftragserfüllung, damit ihre Vorgesetzten den Auftrag erweitern und offerieren können. Das kann zum Beispiel mit Fotos und Ausmessungen erfolgen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a1.1-B Auftrag klären</p> <p>Fachleute Reinigungstechnik klären mit der auftraggebenden Person mündliche Aufträge in Bezug auf Ausführung, Umfang, Ort, Zeitpunkt und Zeitaufwand für Reinigungsdienstleistungen ab.</p> <p>(K3, LN2)</p>	<p>a1.1-BFS Auftrag klären</p> <p>Fachleute Reinigungstechnik beschreiben und analysieren die Elemente und Inhalte von Aufträgen.</p> <p>(K4)</p>	<p>a1.1-üK Auftrag klären</p> <p>Fachleute Reinigungstechnik klären Aufträge für Reinigungsdienstleistungen in Bezug auf Ausführungen, Umfang, Ort, Zeitpunkt, Zeitaufwand und Qualitätsanforderungen ab.</p> <p>(K3, LN2)</p>

<p>a1.2-B Auftrag prüfen Sie prüfen schriftliche oder elektronisch übermittelte Aufträge für Reinigungsdienstleistungen in Bezug auf Ausführung, Umfang, Ort, Zeitpunkt und Zeitaufwand. (K4, LN2)</p>	<p>a1.2-BFS Auftrag klären Sie vergleichen mögliche Methoden und Instrumente wie zum Beispiel Beschriebe, Checklisten und software-generierte dynamische Reinigungspläne zur Prüfung von Aufträgen und wenden diese in Praxisbeispielen an. (K4)</p>	
<p>a1.3-B Zusatzaufträge erfassen Sie erfassen nach betrieblichen Vorgaben Grundlagen und Ausmasse für Zusatzaufträge von Kunden und leiten sie an die vorgesetzte Person zur Weiterbearbeitung weiter. (K3, LN2)</p>	<p>a1.3-BFS Zusatzaufträge erfassen Sie bestimmen Elemente, die für die Erfassung von Grundlagen und Ausmassen für Zusatzaufträge von Kunden bedeutungsvoll sind. (K3)</p>	<p>a1.3-üK Zusatzaufträge erfassen Sie erfassen systematisch Grundlagen und Ausmasse für zusätzliche Reinigungsdienstleistungen. (K3, LN2)</p>
<p>a1.4-B Mit auftraggebender Person kommunizieren Sie kommunizieren mit der auftraggebenden Person wirkungsvoll und auftragsbezogen. (K3, LN2)</p>	<p>a1.4-BFS Mit auftraggebender Person kommunizieren Sie erkennen Elemente einer erfolgreichen Kommunikation mit Kundschaft und wenden diese in Fallbeispielen und Rollenspielen an. (K3)</p>	

a2: Reinigungsdienstleistungen planen

Fachfrauen und Fachmännern Reinigungstechnik EFZ planen die Ausführung von Reinigungsdienstleistungen. Dazu legen sie für die Auftragserfüllung Reinigungsmethoden und Reinigungssysteme fest. Bei der Planung schätzen sie den Aufwand für Zeit und Personal ab und bestimmen, mit welchem Material, welchen Geräten, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln sie arbeiten oder setzen entsprechende Vorgaben ihrer Vorgesetzten um.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a2.1-B Reinigungssystem und Reinigungsmethode bestimmen Fachleute Reinigungstechnik bestimmen aufgrund von Aufträgen Reinigungssysteme und Reinigungsmethoden. (K5, LN3)</p>	<p>a2.1-BFS Reinigungssystem und Reinigungsmethode bestimmen Fachleute Reinigungstechnik ordnen Reinigungssysteme und Reinigungsmethoden Einsatzbereichen zu. (K3)</p>	<p>a2.1-üK Reinigungssystem und Reinigungsmethode bestimmen Fachleute Reinigungstechnik bestimmen aufgrund von Einsatzbereichen Reinigungssysteme und Reinigungsmethoden und prüfen und reflektieren sie in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Ökologie. (K5, LN3)</p>
<p>a2.2-B Aufwand abschätzen Sie schätzen für ihren Aufgabebereich den Aufwand für Zeit, Personal und Material ab. (K5, LN3)</p>	<p>a2.2-BFS Aufwand abschätzen Sie berechnen für grundlegende und häufig vorkommende Aufgaben den Aufwand für Zeit, Personal und Material. (K3)</p>	

<p>a2.3-B Utensilien bestimmen und einsetzen Sie bestimmen für die auszuführende Reinigungsdienstleistung Geräte, Maschinen und Hilfsmittel oder planen sie nach Vorgaben ein. (K5, LN3)</p>	<p>a2.3-BFS Utensilien bestimmen und einsetzen Sie ordnen häufig vorkommenden Reinigungsdienstleistungen Geräte, Maschinen und Hilfsmittel zu. (K3)</p>	<p>a2.3-üK Utensilien bestimmen und einsetzen Sie bestimmen für die auszuführende Reinigungsdienstleistung systematisch Geräte, Maschinen und Hilfsmittel oder planen sie nach Vorgaben ein. (K5, LN3)</p>
<p>a2.4-B Bedarf erfassen Sie erheben oder erfassen den Bedarf und die Menge von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln. (K4, LN2)</p>	<p>a2.4-BFS Bedarf erfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie beschreiben den Einsatzbereich von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln und ordnen sie Reinigungsaufgaben zu. (K3) b) Sie beschreiben die Funktion verschiedener Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln und weisen sie Verwendungszwecken zu. (K3) c) Sie unterscheiden Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln in Bezug auf ihre Umweltfreundlichkeit und nennen die wichtigsten Labels und Zertifizierungen. (K3) d) Sie berechnen den Bedarf von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln. (K3) e) Sie berechnen Dosierungen von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln. (K3) f) Sie begründen die Bedeutung und die Vorteile einer korrekten Dosierung in Bezug auf wirtschaftliche, gesundheitliche und ökologische Vorteile (K2) 	<p>a2.4-üK Bedarf erfassen Sie erheben, erfassen und optimieren den Bedarf von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln. (K4, LN2)</p>
<p>a2.5-B Werkstoffe und Oberflächen beurteilen Sie beurteilen Werkstoffe und Oberflächen sowie deren Verarbeitungsart nach reinigungstechnischen Eigenschaften. (K6, LN3)</p>	<p>a2.5-BFS Werkstoffe und Oberflächen beurteilen Sie analysieren Werkstoffe und Oberflächen sowie deren Verarbeitungsart nach reinigungstechnischen Eigenschaften. (K2, K4)</p>	<p>a2.5-üK Werkstoffe und Oberflächen beurteilen Sie beurteilen systematisch mit und ohne Hilfsmitteln Werkstoffe und Oberflächen sowie deren Verarbeitungsart nach reinigungstechnischen Eigenschaften. (K6, LN3)</p>

<p>a2.6-B Reinigungsdienstleistungen planen Sie planen in ihrem Aufgabenbereich die Reihenfolge von Reinigungsdienstleistungen und berücksichtigen dabei die Rahmenbedingungen. (K5, LN3)</p>	<p>a2.6-BFS Reinigungsdienstleistungen planen Sie planen anhand von Praxisbeispielen die Reihenfolge von Reinigungsdienstleistungen und berücksichtigen dabei die Rahmenbedingungen. (K5)</p>	<p>a2.6-üK Reinigungsdienstleistungen planen Sie planen systematisch die Reihenfolge von Reinigungsdienstleistungen und berücksichtigen dabei die Rahmenbedingungen. (K5, LN3)</p>
--	--	---

a3: Utensilien für Reinigungsdienstleistungen vorbereiten und transportieren

Fachfrauen und Fachmänner bereiten zur Auftragserfüllung Geräte, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmittel sowie ihre persönliche Schutzausrüstung vor. Sie kontrollieren die benötigten Utensilien auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft und transportieren sie zum Einsatzort. Dabei halten sie betriebliche und rechtliche Vorgaben ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a3.1-B Utensilien vorbereiten Fachleute Reinigungstechnik bereiten Geräte, Maschinen und Hilfsmittel für die Durchführung von Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>	<p>a3.1-BFS Utensilien vorbereiten</p> <p>a) Fachleute Reinigungstechnik vergleichen Methoden, um Geräte, Maschinen und Hilfsmittel für Reinigungsdienstleistungen vorzubereiten und die Vollständigkeit zu kontrollieren. (K4)</p> <p>b) Sie beschreiben Vorbereitungsprozesse von Geräten, Maschinen und deren Zubehör sowie Werkzeuge für Reinigungsausführungen. (K2)</p>	<p>a3.1-üK Utensilien vorbereiten Fachleute Reinigungstechnik bereiten Geräte, Maschinen und Hilfsmittel für die Durchführung von Reinigungsdienstleistungen systematisch vor. (K3, LN1)</p>
<p>a3.2-B Mittel bereitstellen Sie stellen genügend Mengen von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln bereit. (K3, LN1)</p>		<p>a3.2-üK Mittel bereitstellen Sie stellen genügend Mengen von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln bereit. (K3, LN1)</p>
<p>a3.3-B Reinigungslösungen bereitstellen Sie stellen genügend Mengen von Reinigungslösungen bereit. (K3, LN1)</p>		<p>a3.3-üK Reinigungslösungen bereitstellen Sie stellen vorgegebene Mengen von Reinigungslösungen bereit. (K3, LN1)</p>
<p>a3.4-B Reinigungslösungen dosieren Sie dosieren Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln. (K3, LN2)</p>	<p>a3.4-BFS Reinigungslösungen dosieren Sie berechnen die Dosierung für Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmittel. (K3)</p>	<p>a3.4-üK Reinigungslösungen dosieren Sie dosieren mit verschiedenen Methoden und Hilfsmitteln Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmittel. (K3, LN2)</p>

<p>a3.5-B Bedarf von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln erfassen Sie erheben oder erfassen den Bedarf von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln. (K3, LN1)</p>	<p>a3.5-BFS Bedarf von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln erfassen a) Sie beschreiben den Einsatzbereich von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln und ordnen sie Reinigungsaufgaben zu. (K3) b) Sie beschreiben den Zusammenhang zwischen der Wahl der Reinigungstextilien und dem sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz von Reinigungsmitteln (K2) c) Sie beschreiben die Funktion verschiedener Farbsysteme von Reinigungstextilien und weisen sie Verwendungszwecken zu. (K3)</p>	<p>a3.5-üK Bedarf von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln erfassen Sie erheben oder erfassen und optimieren systematisch den Bedarf von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln. (K3, LN1)</p>
<p>a3.6-B Reinigungstextilien und Hilfsmitteln vorbereiten Sie bereiten Reinigungstextilien und Hilfsmittel für Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>		<p>a3.6-üK Reinigungstextilien und Hilfsmitteln vorbereiten Sie bereiten Reinigungstextilien und Hilfsmittel für Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>
<p>a3.7-B Reinigungstextilien und Hilfsmitteln bereitstellen Sie stellen genügende Mengen von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln bereit. (K3, LN1)</p>	<p>a3.7-BFS Reinigungstextilien und Hilfsmitteln bereitstellen Sie berechnen und schätzen den Bedarf von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln für Reinigungsdienstleistungen. (K3)</p>	<p>a3.7-üK Reinigungstextilien und Hilfsmitteln bereitstellen Sie berechnen und bestimmen die Mengen von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln zur Verfügung. (K4, LN1)</p>
<p>a3.8-B Utensilien transportieren Sie transportieren Geräte, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmittel zum Ort der Reinigungsdienstleistungen gemäss rechtlichen und betrieblichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>	<p>a3.8-BFS Utensilien transportieren Sie ordnen rechtliche Vorgaben zu Transport und Regelungen in Sicherheitsdatenblättern Transportaufträgen zu. (K3)</p>	
<p>a3.9-B Vorgaben zu Einsatz von Utensilien umsetzen Sie setzen rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Einsatz von Geräten, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln um. (K3, LN1)</p>	<p>a3.9-BFS Vorgaben zu Einsatz von Utensilien umsetzen Sie vergleichen und benennen rechtliche Vorgaben zum Einsatz von Geräten, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln. (K4)</p>	<p>a3.9-üK Vorgaben zu Einsatz von Utensilien umsetzen Sie setzen Empfehlungen und Herstellervorgaben zum Einsatz von Geräten, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln. (K3, LN1)</p>

<p>a3.10-B Persönliche Schutzausrüstung vorbereiten Sie bereiten die persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>	<p>a3.10-BFS Persönliche Schutzausrüstung vorbereiten Sie beschreiben Elemente der persönlichen Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen und ordnen Einsatzgebiete zu. (K3)</p>	<p>a3.10-üK Persönliche Schutzausrüstung vorbereiten Sie bereiten die persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>
--	---	---

a4: Arbeitsumgebung für Reinigungsdienstleistungen sichern

Reinigungsdienstleistungen finden häufig an Orten statt, die speziell gesichert werden müssen. Die Sicherungsmassnahmen minimieren Risiken in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ sowie für Drittpersonen, die zum Beispiel Räumlichkeiten während der Ausführung von Reinigungsdienstleistungen nutzen. Falls es trotzdem zu Ereignissen kommt, halten Fachleute Reinigungstechnik betriebliche und rechtliche Vorgaben ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a4.1-B Arbeitsumgebung analysieren Fachleute Reinigungstechnik analysieren ihre Arbeitsumgebung auf mögliche Gefahren und stellen solche fest. (K4, LN2)</p>	<p>a4.1-BFS Arbeitsumgebung analysieren Fachleute Reinigungstechnik beschreiben mögliche Risiken und Gefahren an Einsatzorten und erkennen sie in Praxissituationen. (K2)</p>	<p>a4.1-üK Arbeitsumgebung analysieren Fachleute Reinigungstechnik untersuchen Räume und Objekte systematisch nach möglichen Gefahren und benennen mögliche Risiken. (K4, LN2)</p>
<p>a4.2-B Sicherheitsvorkehrungen treffen Sie treffen Sicherheitsvorkehrungen, um Ereignisse zu vermeiden und Risiken zu verringern. (K3, LN2)</p>	<p>a4.2-BFS Sicherheitsvorkehrungen treffen Sie ordnen Sicherheitsvorkehrungen möglichen Risiken zu und wenden sie in Praxissituationen an. (K3)</p>	<p>a4.2-üK Sicherheitsvorkehrungen treffen Sie treffen Sicherheitsvorkehrungen, um Ereignisse zu vermeiden und Risiken zu verringern und reflektieren deren möglichen Wirkungen. (K4, LN2)</p>
<p>a4.3-B Kontakt für Sicherung Arbeitsumgebung aufnehmen Sie nehmen bei Bedarf für die Sicherung der Arbeitsumgebung mit zuständigen Stellen Kontakt auf. (K3, LN1)</p>	<p>a4.3-BFS Kontakt für Sicherung Arbeitsumgebung aufnehmen Sie bezeichnen zuständige Stellen im Zusammenhang mit der Sicherung der Arbeitsumgebung und erklären deren Aufgaben. (K3)</p>	
<p>a4.4-B Sicherheitsvorkehrungen kontrollieren Sie kontrollieren Sicherheitsvorkehrungen auf die Einhaltung von betrieblichen und rechtlichen Vorgaben sowie auf deren abzuschätzende Wirkung. (K4, LN2)</p>	<p>a4.4-BFS Sicherheitsvorkehrungen kontrollieren Sie beschreiben und erklären Sicherheitsvorkehrungen und rechtliche Vorgaben zu Situationen anhand von Praxisbeispielen. (K2)</p>	<p>a4.4-üK Sicherheitsvorkehrungen kontrollieren Sie kontrollieren Sicherheitsvorkehrungen auf die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben und schätzen deren Wirkung ab und reflektieren sie. (K4, LN2)</p>

<p>a4.5-B Informationen zu Sicherheit weiterleiten Sie leiten Informationen zur Sicherheit von Arbeit, Gesundheit und Umwelt an die zuständigen Stellen weiter. (K3, LN1)</p>	<p>a4.5-BFS Informationen zu Sicherheit weiterleiten Sie bezeichnen zuständige Stellen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Arbeit, Gesundheit und Umwelt und erklären deren Aufgaben. (K2)</p>	
<p>a4.6-B EKAS-Richtlinien einhalten Sie halten EKAS-Richtlinien zur Arbeitssicherheit ein. (K3, LN1)</p>	<p>a4.6-BFS EKAS-Richtlinien einhalten Sie bezeichnen und erklären die EKAS-Richtlinien zur Arbeitssicherheit und ordnen sie Situationen zu. (K3)</p>	<p>a4.6-üK EKAS-Richtlinien einhalten Sie halten EKAS-Richtlinien zur Arbeitssicherheit ein. (K3, LN1)</p>
<p>a4.7-B Vorgaben nach Ereignissen einhalten Sie halten betriebliche und rechtliche Vorgaben bei der Bewältigung von Ereignissen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Umgebung, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz ein. (K3, LN2)</p>	<p>a4.7-BFS Vorgaben nach Ereignissen einhalten Sie beschreiben wirkungsvolle Massnahmen für die Bewältigung von Ereignissen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Umgebung, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz und ordnen diese Situationen zu. (K3)</p>	<p>a4.7-üK Vorgaben nach Ereignissen einhalten Sie halten rechtliche Vorgaben bei der Bewältigung von Ereignissen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Umgebung, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz ein. (K3, LN2)</p>

a5: Steighilfen für Reinigungsdienstleistungen einrichten und einsetzen

Für Arbeiten in der Höhe benutzen Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ Steighilfen. Diese richten sie nach Sicherheitsvorgaben ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a5.1-B Steighilfen überprüfen Fachleute Reinigungstechnik überprüfen Steighilfen vor ihrem Einsatz auf Funktion, Zustand und Sicherheit. (K4, LN2)</p>	<p>a5.1-BFS Steighilfen überprüfen Fachleute Reinigungstechnik erstellen Rapporte von Funktion, Zustand und Sicherheit von Steighilfen. (K3)</p>	<p>a5.1-üK Steighilfen überprüfen Fachleute Reinigungstechnik überprüfen und beurteilen systematisch Steighilfen auf Funktion, Zustand und Sicherheit. (K6, LN2)</p>
<p>a5.2-B Steighilfen anwenden Sie wenden Steighilfen nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben an und richten sie zweckentsprechend ein. (K3, LN2)</p>	<p>a5.2-BFS Steighilfen anwenden Fachleute Reinigungstechnik beschreiben die rechtlichen Vorgaben für die Einrichtung von Steighilfen und ordnen deren Bedeutung Situationen zu. (K3)</p>	<p>a5.2-üK Steighilfen anwenden Sie wenden Steighilfen in verschiedenen und herausfordernden Situationen nach rechtlichen Vorgaben an und richten sie zweckentsprechend ein. (K3, LN2)</p>

a6: Hubarbeitsbühnen bedienen und Rollgerüste für Reinigungsdienstleistungen aufbauen und einsetzen

Arbeiten in der Höhe können häufig nur mit Hubarbeitsbühnen oder Gerüsten ausgeführt werden. Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ richten diese ein und bedienen sie sicherheitskonform.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a6.1-B Hubarbeitsbühnen einrichten und abbauen Fachleute Reinigungstechnik richten Hubarbeitsbühnen nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben ein und bauen sie ab. (K3, LN2)</p>	<p>a6.1-BFS Hubarbeitsbühnen einrichten und abbauen Fachleute Reinigungstechnik beschreiben die rechtlichen Vorgaben zum Einrichten, Betreiben und Abbauen von Hubarbeitsbühnen und ordnen sie Situationen zu. (K3)</p>	<p>a6.1-üK Hubarbeitsbühnen einrichten und abbauen Fachleute Reinigungstechnik richten verschiedene Arten von Hubarbeitsbühnen nach rechtlichen Vorgaben ein und bauen sie ab. (K3, LN2)</p>
<p>a6.2-B Hubarbeitsbühnen betreiben Sie betreiben Hubarbeitsbühnen nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>		<p>a6.2-üK Hubarbeitsbühnen betreiben Sie betreiben Hubarbeitsbühnen nach rechtlichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>
<p>a6.3-B Gerüste auf- und abbauen Sie bauen Gerüste nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben auf und ab. (K3, LN1)</p>	<p>a6.3-BFS Gerüste auf- und abbauen Sie beschreiben die rechtlichen Vorgaben zum Einrichten, Betreiben und Abbauen von Gerüsten und ordnen sie Situationen zu. (K3)</p>	<p>a6.3-üK Gerüste auf- und abbauen Sie bauen Gerüste nach rechtlichen Vorgaben auf und ab und reflektieren deren Besonderheiten. (K4, LN1)</p>
<p>a6.4-B Gerüste einsetzen Sie setzen Gerüste nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben ein. (K3, LN1)</p>		<p>a6.4-üK Gerüste einsetzen Sie setzen Gerüste nach rechtlichen Vorgaben ein. (K3, LN1)</p>

4.2 Handlungskompetenzbereich B: Reinigen von Gebäuden und Objekten

Handlungskompetenzbereich B: Beschreibung

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ erbringen ihre Reinigungsdienstleistungen in und an allen Arten von Immobilien. Beispiele dafür sind Büro- und Industriegebäude, Spitäler und Schulen, öffentliche Gebäude, Warenhäuser, Fitness- und Wellnesscenter sowie Privathaushalte. Auch die Reinigung von technischen Anlagen, Fahr- und Flugzeugen gehören zu ihren Dienstleistungen. Zusätzlich zur Reinigung schützen sie Oberflächen. Beispiele dafür sind Böden und Wände, die sie je nach Bedarf beschichten, wachsen, imprägnieren, ölen oder versiegeln.

Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und von Infrastruktur profitieren von Reinigungsdienstleistungen der Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ. Sie finden saubere, hygienische und intakte Räumlichkeiten und Gegenstände vor.

Für ihre Arbeit setzen Fachleute Reinigungstechnik EFZ verschiedene Reinigungsmethoden ein. Beispiele von typischen Reinigungsmethoden sind Abstauben, Staubwischen, Trockensaugen und Nasswischen. Dazu reinigen sie bei Bedarf mit verschiedenen Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln. Bei Fassaden, Fenstern und Böden sind das zum Beispiel Einscheibenmaschinen, Hochdruckreiniger, Kehrsaugmaschinen, Scheuersaugmaschinen oder Fensterreinigungsgeräte. Sie setzen sparsam und umweltbewusst Reinigungs- und Schutzmittel ein.

b1: Verschmutzungsgrad beurteilen und Verschmutzungen entfernen

Eine zentrale Aufgabe von Fachfrauen und Fachmännern Reinigungstechnik EFZ ist das Entfernen von Verschmutzungen. Dabei unterscheidet man zwischen losen und haftenden Verschmutzungen, die sie mit entsprechenden Reinigungsmethoden beseitigen. Fachleute Reinigungstechnik beurteilen Werkstoffe, Oberflächen und deren Verarbeitungsarten.

Fachleute Reinigungstechnik EFZ begegnen häufig veränderten Oberflächen. Das können Farbveränderungen sein, eingezogene beziehungsweise diffundierte Verschmutzungen oder Beschädigungen wie zum Beispiel Kratzer. Solche Veränderungen lassen sich nicht einfach reinigen, sondern bedürfen einer speziellen Behandlung.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b1.1-B Reinigungsobjekte unterscheiden Fachleute Reinigungstechnik unterscheiden verschiedene Werkstoffe, Oberflächenbeschaffenheiten, Verschmutzungsarten und Veränderungen von Oberflächen. (K4, LN2)	b1.1-BFS Reinigungsobjekte unterscheiden Fachleute Reinigungstechnik ordnen verschiedene Werkstoffe, Oberflächenbeschaffenheiten, Verschmutzungsarten sowie Veränderungen von Oberflächen Kategorien zu. (K3)	b1.1-üK Reinigungsobjekte unterscheiden Fachleute Reinigungstechnik unterscheiden mit und ohne Hilfsmitteln verschiedene Werkstoffe, Oberflächenbeschaffenheiten, Verschmutzungsarten und Veränderungen von Oberflächen. (K4, LN2)
b1.2-B Reinigungsmethoden bestimmen Sie bestimmen Reinigungsmethoden für lose und haftende Verschmutzungen. (K5, LN2)	b1.2-BFS Reinigungsmethoden bestimmen Sie erklären und bestimmen Reinigungssysteme und Reinigungsmethoden für lose und haftende Verschmutzungen und wenden sie in Praxisbeispielen an. (K5)	b1.2-üK Reinigungsmethoden bestimmen Sie bestimmen Reinigungsmethoden für lose und haftende Verschmutzungen und prüfen und beurteilen Alternativen. (K6, LN2)

<p>b1.3-B Verschmutzungen reinigen Sie reinigen lose und haftende Verschmutzungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln. (K3, LN1)</p>	<p>b1.3-BFS Verschmutzungen reinigen Sie benennen passende Regeln für die Reinigung von losen und haftenden Verschmutzungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln und wenden sie in Praxisbeispielen an. (K3)</p>	<p>b1.3-üK Verschmutzungen reinigen Sie reinigen mit verschiedenen Methoden lose und haftende Verschmutzungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln und vergleichen deren Wirkung. (K4, LN1)</p>
<p>b1.4-B Oberflächen beurteilen Sie beurteilen Oberflächen und Oberflächenveränderungen im Hinblick auf die Art und Möglichkeit der Behandlung. (K6, LN2)</p>	<p>b1.4-BFS Oberflächen beurteilen Sie erklären Methoden zur Beurteilung von Oberflächen und Oberflächenveränderungen und verorten sie in Praxissituationen. (K2, K3)</p>	<p>b1.4-üK Oberflächen beurteilen Sie beurteilen Oberflächen und Oberflächenveränderungen im Hinblick auf die Art und Möglichkeit der Behandlung. (K6, LN2)</p>
<p>b1.5-B Oberflächen behandeln Sie behandeln Oberflächenveränderungen mit Geräten, Maschinen, Hilfsmitteln und passenden Mitteln. (K3, LN2)</p>	<p>b1.5-BFS Oberflächen behandeln Sie beschreiben Behandlungsmethoden von Oberflächenveränderungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln und bringen sie in Bezug zu Praxissituationen. (K3)</p>	<p>b1.5-üK Oberflächen behandeln Sie behandeln Oberflächenveränderungen mit verschiedenen Methoden, Geräten, Maschinen, Hilfsmitteln und passenden Mitteln und vergleichen deren Wirkungen. (K3, LN2)</p>
<p>b1.6-B Reinigungsabläufe umsetzen Sie setzen wirtschaftliche und systematische Reinigungsabläufe nach betrieblichen Vorgaben wirtschaftlich und ökologisch um. (K3, LN2)</p>	<p>b1.6-BFS Reinigungsabläufe umsetzen Sie erklären wirtschaftliche, systematische sowie energie-, wasser- und reinigungsmittelsparende Reinigungssysteme und bringen sie in Beziehung mit Praxisbeispielen. (K3)</p>	<p>b1.6-üK Reinigungsabläufe umsetzen Sie reinigen systematisch, wirtschaftlich, ökologisch und nach vorgegebenen Abläufen und vergleichen dabei Zusammenhänge zwischen Zeit, Verschmutzungsgrad und Qualität. (K4, LN2)</p>

b2: Räume und Objekte desinfizieren

Damit Räume zweckgemäss genutzt werden können, ist es häufig nötig, sie oder Objekte darin zu desinfizieren. Dies ist vor allem in Räumen wichtig, die stark von verschiedenen Menschen genutzt werden oder in denen beispielsweise medizinische Tätigkeiten ausgeführt werden.

Fachleute Reinigungstechnik EFZ desinfizieren Räume und Objekte mit ihnen von spezialisierten Fachleuten vorgegebenen Systemen und Methoden.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>b2.1-B Räume und Objekte nach Vorgaben von Fachpersonen desinfizieren Fachleute Reinigungstechnik desinfizieren nach Vorgaben von Fachpersonen Räume und Objekte bedarfs- und verwendungsgerecht. (K3, LN1)</p>	<p>b2.1-BFS Räume und Objekte nach Vorgaben von Fachpersonen desinfizieren Fachleute Reinigungstechnik erklären die Besonderheit von Desinfektionsverfahren und ordnen sie Einsatzgebieten zu. (K3)</p>	<p>b2.1-üK Räume und Objekte nach Vorgaben von Fachpersonen desinfizieren Fachleute Reinigungstechnik desinfizieren nach Vorgaben Räume und Objekte bedarfs- und verwendungsgerecht. (K3, LN1)</p>

<p>b2.2-B Räume und Objekte nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben desinfizieren Sie desinfizieren Räume und Objekte nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben und achten auf eine wirtschaftliche und ökologische Ausführung. (K3, LN1)</p>	<p>b2.2-BFS Räume und Objekte nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben desinfizieren a) Sie benennen rechtliche Vorgaben zur Desinfektion und wenden sie in Praxissituationen an. (K3) b) Sie erklären, in welchen Situationen eine Desinfektion sinnvoll ist und welche Problematiken durch den Einsatz von Desinfektionsmitteln entstehen können. (K2)</p>	<p>b2.2-üK Räume und Objekte nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben desinfizieren Sie desinfizieren Räume und Objekte nach Vorgaben und achten auf eine wirtschaftliche und ökologische Ausführung. (K3, LN1)</p>
<p>b2.3-B Wirkung von Desinfektion kontrollieren Sie kontrollieren die Wirkung der Desinfektion von Räumen und Oberflächen mit geeigneten Untersuchungsverfahren. (K4, LN2)</p>	<p>b2.3-BFS Wirkung von Desinfektion kontrollieren Sie erklären Untersuchungsverfahren zur Kontrolle der Wirksamkeit von Desinfektionsmassnahmen und ordnen sie entsprechenden Verwendungszwecken zu. (K3)</p>	<p>b2.3-üK Wirkung von Desinfektion kontrollieren Sie kontrollieren die Wirkung der Desinfektion von Räumen und Oberflächen mit geeigneten Untersuchungsverfahren, wenden sie in verschiedenen Situationen an und vergleichen die Ergebnisse. (K4, LN2)</p>

b3: Oberflächen beurteilen und schutzbehandeln

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ schützen Oberflächen und Objekte, um deren Wert zu erhalten und nutzbar zu bleiben. Dazu wenden sie geeignete Pflegeverfahren und Schutzsysteme an. Sie setzen dazu auf die Oberflächen abgestimmte Pflege- und Schutzmittel ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>b3.1-B Oberflächen schützen Fachleute Reinigungstechnik schützen Oberflächen mit geeigneten Schutzsystemen. (K3, LN1)</p>	<p>b3.1-BFS Oberflächen schützen Fachleute Reinigungstechnik erklären Schutzsysteme und ordnen sie ihren Einsatzbereichen zu. (K3)</p>	<p>b3.1-üK Oberflächen schützen Fachleute Reinigungstechnik schützen Oberflächen mit verschiedenen, geeigneten Schutzsystemen und vergleichen die Ergebnisse mit nicht passenden Schutzsystemen. (K3, LN1)</p>
<p>b3.2-B Oberflächenschutz abstimmen Sie setzen auf Werkstoffe und Oberflächenbeschaffenheit abgestimmte Schutzmethoden ein und achten auf eine wirtschaftliche und ökologische Ausführung. (K3, LN1)</p>	<p>b3.2-BFS Oberflächenschutz abstimmen Sie beschreiben die Wirkung von Schutzmitteln und ordnen sie ihren Einsatzbereichen zu. (K3)</p>	<p>b3.2-üK Oberflächenschutz abstimmen Sie setzen auf Werkstoffe und Oberflächenbeschaffenheit abgestimmte Schutzmethoden ein und achten auf eine wirtschaftliche und ökologische Ausführung. (K3, LN1)</p>

4.3 Handlungskompetenzbereich C: Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen

Handlungskompetenzbereich C: Beschreibung

Nach der Durchführung von Reinigungsdienstleistungen schliessen Fachleute Reinigungstechnik EFZ ihre Arbeiten ab. Dazu gehören die Qualitätskontrolle sowie die Dokumentation und Rapportierung durchgeführter Arbeiten. Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmittel versorgen sie nach der Arbeit an den dafür vorgesehenen Orten im Lager. Bei der Reinigung fallen Abfälle an oder werden eingesammelt. Diese führen Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ wenn möglich dem Recycling zu oder entsorgen sie umweltgerecht.

c1: Reinigungsdienstleistungen abschliessen und auf Qualität kontrollieren

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ kontrollieren die durchgeführten Reinigungsdienstleistung mit Hilfe von Instrumenten und Hilfsmitteln. Ein typisches Beispiel dafür sind Checklisten. Die Fachleute Reinigungstechnik beurteilen damit die Qualität der Arbeiten und den Zustand der gereinigten Oberflächen und Objekte. Zum Abschliessen einer Reinigungsdienstleistung gehört die Kontrolle des Ausführungsortes sowie der Vollständigkeit von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>c1.1-B Reinigungsdienstleistungen kontrollieren Fachleute Reinigungstechnik kontrollieren und beurteilen durchgeführte Reinigungsdienstleistungen und den Zustand von Objekten mit und ohne Instrumenten wie zum Beispiel Checklisten oder andere Hilfsmittel. (K6, LN3)</p>	<p>c1.1-BFS Reinigungsdienstleistungen kontrollieren Fachleute Reinigungstechnik beschreiben anhand von Praxisbeispielen Verfahren zur Kontrolle und Beurteilung von durchgeführten Reinigungsdienstleistungen sowie den Zustand von Objekten mit Hilfe von Instrumenten und Hilfsmitteln. (K2)</p>	<p>c1.1-üK Reinigungsdienstleistungen kontrollieren Fachleute Reinigungstechnik kontrollieren und beurteilen durchgeführte Reinigungsdienstleistungen systematisch mit und ohne Instrumenten wie zum Beispiel Checklisten oder andere Hilfsmittel. (K6, LN3)</p>
<p>c1.2-B Utensilien kontrollieren Sie kontrollieren beim Verlassen des Ausführungsortes die Vollständigkeit von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln. (K3, LN1)</p>	<p>c1.2-BFS Utensilien kontrollieren Sie erarbeiten Methoden zur systematischen Überprüfung der Vollständigkeit von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln und wenden sie anhand von praxisrelevanten Situationen an. (K3)</p>	<p>c1.2-üK Utensilien kontrollieren Sie kontrollieren die Vollständigkeit von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln systematisch und mit geeigneten Methoden und Hilfsmitteln. (K3, LN1)</p>

c2: Reinigungsdienstleistungen dokumentieren und rapportieren

Die Vorgesetzten von Fachfrauen und Fachmännern Reinigungstechnik sind darauf angewiesen, dass ihre Mitarbeitenden ihre Arbeiten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar dokumentieren und rapportieren. Dies ist für die Qualitätskontrolle und für die Rechnungsstellung bei der Kundschaft bedeutungsvoll.

Die Dokumentation von Arbeiten und Objekten sowie die Rapportierung können in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>c2.1-B Aufträge rapportieren Fachleute Reinigungstechnik rapportieren den Abschluss von Aufträgen mit Aufwand für Zeit und Material. (K3, LN1)</p>	<p>c2.1-BFS Aufträge rapportieren Fachleute Reinigungstechnik vergleichen verschiedene Formen von Rapportierungstechniken und -vorgaben und setzen diese in Praxisbeispielen um. (K4)</p>	<p>c2.1-üK Aufträge rapportieren Fachleute Reinigungstechnik rapportieren den Aufwand sowie das verbrauchte und verwendete Material. (K3, LN1)</p>
<p>c2.2-B Rapporte weiterleiten Sie leiten Rapporte an die zuständigen Stellen weiter. (K3, LN1)</p>		
<p>c2.3-B Massnahmen dokumentieren Sie dokumentieren Massnahmen zur Qualitätssicherung mit betrieblichen Hilfsmitteln. (K3, LN1)</p>	<p>c2.3-BFS Massnahmen dokumentieren Sie beschreiben Massnahmen zur Qualitätssicherung und ordnen sie Anwendungsbereichen zu. (K3)</p>	<p>c2.3-üK Massnahmen dokumentieren Sie dokumentieren Massnahmen zur Qualitätssicherung systematisch. (K3, LN1)</p>
<p>c2.4-B Protokolle ausfüllen Sie füllen Abnahme- und Desinfektionsprotokolle aus. (K3, LN1)</p>	<p>c2.4-BFS Protokolle ausfüllen Sie vergleichen Formen von Abnahme- und Desinfektionsprotokollen und wenden ihre Erkenntnisse in Praxisbeispielen an. (K4)</p>	<p>c2.4-üK Protokolle ausfüllen Sie füllen verschiedene Abnahme- und Desinfektionsprotokolle aus und reflektieren deren Vor- und Nachteile. (K3, LN1)</p>
<p>c2.5-B Reinigungsdienstleistungen übergeben Sie übergeben geleistete Reinigungsdienstleistungen der auftraggebenden Stelle. (K3, LN1)</p>	<p>c2.5-BFS Reinigungsdienstleistungen übergeben Sie erarbeiten Methoden zur Übergabe von Reinigungsdienstleistungen an eine auftraggebende Person und wenden sie in Praxissituationen an. (K3)</p>	<p>c2.5-üK Reinigungsdienstleistungen übergeben Sie übergeben geleistete Reinigungsdienstleistungen der zuständigen Person und erklären Besonderheiten sowie Optimierungsmöglichkeiten und Verbesserungen im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz. (K3, LN1)</p>

c3: Material für Reinigungsdienstleistungen in Ordnung halten und lagern

Fachfrauen und Fachmänner Reinigungstechnik EFZ halten im betrieblichen Warenlager und am Einsatzort Ordnung. Sie beziehen vor dem Einsatz an einem externen Arbeitsort Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmittel aus dem betrieblichen Lager. Nach der Ausführung der Arbeiten versorgen sie die Utensilien und Mittel nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>c3.1-B Utensilien versorgen Fachleute Reinigungstechnik versorgen Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmittel nach Gebrauch gereinigt sowie nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>	<p>c3.1-BFS Utensilien versorgen Fachleute Reinigungstechnik beschreiben rechtliche Vorgaben für die Lagerung von Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln und bringen sie in Zusammenhang mit Praxissituationen. (K3)</p>	<p>c3.1-üK Utensilien versorgen Fachleute Reinigungstechnik versorgen Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmittel nach Gebrauch gereinigt sowie nach rechtlichen Vorgaben und Anforderungen des überbetrieblichen Kurses. (K3, LN1)</p>
<p>c3.2-B Im Lager Ordnung halten Sie halten im Lager nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben Ordnung. Sie wenden sichere und umweltschützende Lagerungsmethoden an. (K3, LN1)</p>	<p>c3.2-BFS Im Lager Ordnung halten Sie beschreiben Methoden zur Lagerung von Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln. (K2)</p>	<p>c3.2-üK Im Lager Ordnung halten Sie halten im Lager des überbetrieblichen Kurses nach Vorgaben Ordnung. Sie wenden sichere und umweltschützende Lagerungsmethoden an. (K3, LN1)</p>
<p>c3.3-B Mittel lagern Sie lagern Reinigungs- und Schutzmittel sowie Resten davon nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>	<p>c3.3-BFS Mittel lagern a) Sie ordnen Lagerungsmethoden Reinigungs- und Schutzmitteln zu und wenden sie in Musterlager an. (K3) b) Sie ordnen Piktogramme zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien entsprechenden Mitteln zu. (K3)</p>	

c4: Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen

Zu den Aufgaben von Fachfrauen und Fachmännern Reinigungstechnik EFZ gehört häufig die Entsorgung von Abfällen. Sie unterscheiden dabei zwischen wiederverwertbaren Wertstoffen, die dem Recycling zugeführt werden können, und Abfällen, die verbrannt werden müssen. Wertstoffe und Abfälle trennen sie sorgfältig und nach betrieblichen Vorgaben. Materialresten, Reinigungs- und Schutzmitteln sowie andere Sonderabfälle bereiten Fachleute Reinigungstechnik EFZ so auf, dass sie den Lieferanten zurückgegeben oder umweltgerecht entsorgt werden können. Dabei halten sie rechtliche und betriebliche Vorgaben ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>c4.1-B Reststoffe trennen und entsorgen Fachleute Reinigungstechnik unterscheiden Abfälle, Sonderabfälle und wiederverwertbare Wertstoffe und trennen diese nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben. (K4, LN2)</p>	<p>c4.1-BFS Reststoffe trennen und entsorgen Fachleute Reinigungstechnik ordnen Abfälle, Sonderabfälle und wiederverwertbare Wertstoffe Entsorgungsarten oder Möglichkeiten des Recyclings zu. (K3)</p>	<p>c4.1-üK Reststoffe trennen und entsorgen Fachleute Reinigungstechnik beurteilen Abfälle, Sonderabfälle und wiederverwertbare Wertstoffe und weisen sie Entsorgungsarten oder Möglichkeiten des Recyclings zu. (K6, LN2)</p>
<p>c4.2-B Reststoffe sammeln Sie sammeln Abfälle und Sonderabfälle und entsorgen sie nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>		
<p>c4.3-B Reststoffe dem Recycling zuführen Sie führen wiederverwertbare Wertstoffe dem Recycling zu. (K3, LN1)</p>	<p>c4.3-BFS Reststoffe dem Recycling zuführen Sie beschreiben Recyclingprozesse und ordnen sie verschiedenen Wertstoffen zu. (K3)</p>	
<p>c4.4-B Flüssigkeiten sammeln Sie fangen umweltbelastende Flüssigkeiten auf, sammeln und trennen Gebinde sowie abgelaufene Reinigungs- und Schutzmittel. (K3, LN2)</p>	<p>c4.4-BFS Flüssigkeiten sammeln Sie erkennen umweltbelastende Flüssigkeiten anhand von Produktbeschreibungen und -deklarationen. (K2)</p>	<p>c4.4-üK Flüssigkeiten sammeln Sie wenden Verfahren zur Sammlung von umweltbelastenden Flüssigkeiten, abgelaufenen Reinigungs- und Schutzmitteln an und vergleichen deren Besonderheiten. (K3, LN2)</p>
<p>c4.5-B Flüssigkeiten entsorgen Sie bereiten umweltbelastende Flüssigkeiten für die Rückgabe an Lieferanten oder für die umweltgerechte Entsorgung vor. (K3, LN1)</p>	<p>c4.5-BFS Flüssigkeiten entsorgen Sie ordnen umweltbelastende Flüssigkeiten umweltgerechten Sammel- und Entsorgungsverfahren zu. (K3)</p>	

<p>c4.6-B Vorgaben zum Umgang mit Reststoffen umsetzen Sie setzen rechtliche und betriebliche Vorgaben zum wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Abfällen, Wertstoffen und Resten von Reinigungs- und Pflegematerial um. (K3, LN1)</p>	<p>c4.6-BFS Vorgaben zum Umgang mit Reststoffen umsetzen Sie beschreiben rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen, wiederverwendbaren Wertstoffen und Resten von Reinigungsmitteln und Pflegematerial und wenden sie in praxisorientierten Situationen an. (K3)</p>	<p>c4.6-üK Vorgaben zum Umgang mit Reststoffen umsetzen Sie wenden rechtliche Vorgaben zum wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Abfällen, Wertstoffen und Resten von Reinigungs- und Pflegematerial um. (K3, LN1)</p>
<p>c4.7-B Ereignisse zu Umwelt verhindern Sie treffen für die Verhinderung von Ereignissen im Zusammenhang mit Umweltschutz wirkungsvolle Massnahmen. (K4, LN2)</p>	<p>c4.7-BFS Ereignisse zu Umwelt verhindern Sie beschreiben wirkungsvolle Massnahmen für die Verhinderung von Ereignissen im Zusammenhang mit Umweltschutz und ordnen diese Situationen zu. (K3)</p>	<p>c4.7-üK Ereignisse zu Umwelt verhindern Sie bereiten wirkungsvolle Massnahmen für die Verhinderung von Ereignissen im Zusammenhang mit Umweltschutz vor und reflektieren deren möglich Wirkungen. (K4, LN2)</p>

4.4 Handlungskompetenzbereich D: Bereitstellen und Warten von Geräten, Maschinen und Zubehör

Handlungskompetenzbereich D: Beschreibung

Bei Reinigungsdienstleistungen kommen in der Regel verschiedene Geräte, Maschinen, Werkzeuge und deren Zubehör zum Einsatz.

Fachleute Reinigungstechnik EFZ reinigen Geräte, Maschinen und deren Zubehör und Werkzeuge nach Gebrauch und warten sie bei Bedarf. Dazu gehört das Auswechseln von Verschleissteilen. Sie besorgen Verbrauchsmaterial für Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Zubehör und wechseln dieses aus. So bleiben diese einsatzbereit. Fachleute Reinigungstechnik kontrollieren vor dem Einsatz ihr Arbeitsmaterial und veranlassen Reparaturen, falls diese nötig sind.

Sie reinigen nach Gebrauch die persönliche Schutzausrüstung, warten sie oder veranlassen eine Wartung.

d1: Geräte und Maschinen für Reinigungsdienstleistungen kontrollieren

Fachleute Reinigungstechnik EFZ kontrollieren Geräte, Maschinen, Werkzeuge und deren Zubehör vor und nach dem Einsatz bei Reinigungsdienstleistungen. So stellen sie sicher, dass die Geräte, Maschinen und deren Werkzeuge und Zubehör funktionieren und die Aufträge zuverlässig und in der vorgegebenen Zeit erfüllt werden können.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d1.1-B Kontrollen bei Utensilien durchführen Fachleute Reinigungstechnik führen bei Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör Funktionskontrollen durch und erfassen den Zustand. (K4, LN2)</p>	<p>d1.1-BFS Kontrollen bei Utensilien durchführen Fachleute Reinigungstechnik beschreiben Methoden für die Funktionskontrollen von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör weisen sie entsprechenden Verwendungszwecken zu. (K3)</p>	<p>d1.1-üK Kontrollen bei Utensilien durchführen Fachleute Reinigungstechnik führen bei Geräten, Maschinen, Werkzeugen und deren Zubehör systematisch und nach Herstellervorgaben Funktionskontrollen durch und erfassen den Zustand. (K4, LN2)</p>
<p>d1.2-B Funktionskontrollen mit Instrumenten durchführen Sie setzen für die Funktionskontrollen und die Zustandserfassung von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör Vorgaben der Hersteller um und Kontrollinstrumente ein. (K3, LN1)</p>	<p>d1.2-BFS Funktionskontrollen mit Instrumenten durchführen Sie vergleichen und erstellen Kontrollinstrumente und entwickeln Vorgehensweisen, um Funktionskontrollen bei Geräten, Maschinen und Zubehör und Werkzeugen durchzuführen. (K5)</p>	<p>d1.2-üK Funktionskontrollen mit Instrumenten durchführen Sie setzen für die Funktionskontrollen und die Zustandserfassung von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör Vorgaben der Hersteller um und Kontrollinstrumente ein. (K3, LN1)</p>
<p>d1.3-B Verbrauchsmaterial besorgen Sie sorgen für genügend Verbrauchsmaterial für den Betrieb von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör. (K3, LN1)</p>		

d2: Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen unterhalten und warten

Fachleute Reinigungstechnik EFZ führen regelmässig bei Geräten, Maschinen, Werkzeuge deren Zubehör Funktionskontrollen durch. Sie gehen dabei systematisch vor und erfassen den Zustand. Bei Bedarf warten und unterhalten sie Geräte, Maschinen, Werkzeuge und ihr Zubehör oder wechseln Verschleiss- teile und Verbrauchsmaterial aus. Sie halten sich dabei an Vorgaben des Betriebs und des Herstellers.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d2.1-B Utensilien warten Fachleute Reinigungstechnik warten und unterhalten Geräte, Maschinen, Werkzeuge und deren nach Vorgaben des Betriebs und des Herstellers. (K3, LN1)</p>	<p>d2.1-BFS Utensilien warten Fachleute Reinigungstechnik beschreiben Methoden und Vorgehensweisen für die Wartung von Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör und das Ersetzen von Verschleiss- teilen und Verbrauchsmaterial. (K2)</p>	<p>d2.1-üK Utensilien warten Fachleute Reinigungstechnik unterhalten und warten Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Zubehör nach Vorgaben des Herstellers. (K3, LN1)</p>
<p>d2.2-B Verschleiss- und Verbrauchsteile ersetzen Sie ersetzen Verschleiss- teile und Verbrauchsmaterial an Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör. (K3, LN1)</p>	<p>d2.2-BFS Verschleiss- und Verbrauchsteile ersetzen Sie beschreiben Methoden und Vorgehensweisen für das Ersetzen von Verschleiss- teilen und Verbrauchsmaterial an Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör. (K2)</p>	<p>d2.2-üK Verschleiss- und Verbrauchsteile ersetzen Sie ersetzen Verschleiss- teile und Verbrauchsmaterial an Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehör. (K3, LN1)</p>

d3: Reparaturen bei Geräten, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen veranlassen

Wenn Fachleute Reinigungstechnik Schäden oder Störungen bei Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Zubehör und Hilfsmitteln feststellen, leiten sie die nötigen Reparaturen oder Servicearbeiten ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d3.1-B Reparaturbedarf erkennen Fachleute Reinigungstechnik erkennen bei Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Zubehör und Hilfsmitteln den Bedarf von Reparaturen und Servicearbeiten. (K4, LN2)</p>	<p>d3.1-BFS Reparaturbedarf erkennen Fachleute Reinigungstechnik vergleichen Methoden zur Erkennung von Reparaturen und Servicearbeiten bei Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Zubehör und Hilfsmitteln und bringen sie in Zusammenhang mit Praxissituationen. (K4)</p>	<p>d3.1-üK Reparaturbedarf erkennen Fachleute Reinigungstechnik untersuchen systematisch Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Zubehör und Hilfsmittel nach dem Bedarf von Reparaturen und Servicearbeiten. (K4, LN2)</p>

<p>d3.2-B Reparaturen veranlassen Sie veranlassen Reparaturen und regelmässige Servicearbeiten bei Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Zubehör und Hilfsmitteln durch Fachpersonen bei der entsprechenden Stelle. (K3, LN1)</p>	<p>d3.2-BFS Reparaturen veranlassen Sie bearbeiten Reparaturscheine und beschreiben Meldungen für Servicearbeiten bei Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Zubehör und Hilfsmitteln durch Fachpersonen bei der entsprechenden Stelle. (K3)</p>	
<p>d3.3-B Reparaturen dokumentieren Sie dokumentieren Reparaturen und regelmässige Servicearbeiten an Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Zubehör und Hilfsmitteln durch Fachpersonen bei der entsprechenden Stelle. (K3, LN1)</p>	<p>d3.3-BFS Reparaturen dokumentieren Sie erstellen anhand von Fallbeispielen Protokolle über Reparaturen und regelmässige Servicearbeiten bei Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Zubehör und Hilfsmitteln durch Fachpersonen. (K3)</p>	

d4: Persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen warten oder Wartung veranlassen

Die persönliche Schutzausrüstung ist ein wichtiges Element in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Deshalb bedarf sie einer besonderen Aufmerksamkeit. Fachleute Reinigungstechnik EFZ kontrollieren den Zustand ihrer Schutzausrüstung regelmässig oder veranlassen entsprechende Kontrollen und Wartungen durch Fachleute. Sie reinigen sie und ersetzen fehlerhafte Teile.

<p>Leistungsziele Betrieb</p>	<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p>	<p>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</p>
<p>d4.1-B Persönliche Schutzausrüstung kontrollieren Fachleute Reinigungstechnik kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung regelmässig auf Funktion, Materialsicherheit und die Vorgaben von Betrieb, Hersteller und Recht. (K4, LN1)</p>	<p>d4.1-BFS Persönliche Schutzausrüstung kontrollieren Fachleute Reinigungstechnik beschreiben die Elemente der persönlichen Schutzausrüstung und ordnen sie Anwendungsbereichen zu. (K3)</p>	<p>d4.1-üK Persönliche Schutzausrüstung kontrollieren Fachleute Reinigungstechnik kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung auf Einhaltung von Vorgaben von Herstellern und Recht. (K4, LN1)</p>
<p>d4.2-B Kontrolle persönliche Schutzausrüstung veranlassen Sie veranlassen die Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung durch Fachpersonen in vorgegebenen Intervallen. (K3, LN1)</p>	<p>d4.2-BFS Kontrolle persönliche Schutzausrüstung veranlassen Sie begründen die vorgegebenen Intervalle zur Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung und erstellen eine entsprechende Planung. (K3)</p>	
<p>d4.3-B Persönliche Schutzausrüstung reinigen Sie reinigen die persönliche Schutzausrüstung und pflegen sie nach Vorgaben von Betrieb und Hersteller. (K3, LN1)</p>		

<p>d4.4-B Teile von persönlicher Schutzausrüstung ersetzen Sie ersetzen fehlerhafte Teile der persönlichen Schutzausrüstung oder veranlassen den Austausch. (K3, LN1)</p>		
--	--	--

5 Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Trägerschaft Berufsbildung Reinigung erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFI vom 03.November 2023 über die berufliche Grundbildung für Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ.

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Rickenbach, 03.November 2023

Trägerschaft	_____
Berufsbildung Reinigung	Jürg Brechbühl
	Präsident

Trägerschaft	_____
Berufsbildung Reinigung	Daniel Thomet
	Projektleitung

Das SBFI stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 03.November 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Fachfrau / Fachmann Reinigungstechnik EFZ	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster sowie gegebenenfalls Leistungsnachweise überbetriebliche Kurse und/oder Leistungsnachweis Bildung in beruflicher Praxis)	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Lerndokumentation	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Bildungsbericht	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch
Dokumentation betriebliche Grundbildung	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Mindestanforderungen an den Lehrbetrieb	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Lehrplan für die Berufsfachschulen	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Lernortkooperationsübersicht (LOK-Tabelle)	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Fachfrauen / Fachmänner Reinigungstechnik EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Körperliche Belastung Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3c	Körperliche Belastung Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4b	Physikalische Einwirkungen Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallsrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
4c	Physikalische Einwirkungen Arbeiten, die mit gehörgeschädigendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A).
4g	Physikalische Einwirkungen Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
4h	Physikalische Einwirkungen Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei längerer Sonnenexposition,
5a	Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweisen (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV ³) eingestuft sind: 3. entzündbare Aerosole: H222
6a	Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317
7a	Biologische Agenzien Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können.

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
8a	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: 9. Hubarbeitsbühnen, 10. Aussen- und Innenbefahreinrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen
10a	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen
10c	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffern	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachperson ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Reinigung von Gebäuden, Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten Richtige Hebetchnik anwenden Technischen Hilfsmittel, Traghilfen verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten Suva FS 88315.d und 88316.d „Clever anpacken“ EKAS BS 6245.d „Lastentransport von Hand“ Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz „Ausführungen zu Art. 25, Absatz 2“ Suva CL 67045.d „Reinigung und Unterhalt von Gebäuden“	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2.-3.
Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten, Dampfreiniger	<ul style="list-style-type: none"> Lärm Getroffen werden von herumfliegenden Gegenständen Verletzungsgefahr durch unter Druck stehenden Flüssigkeitsstrahl Verletzungsgefahr durch Dampf 	4b 4c 4g	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Bedienungsanleitung(en) beachten Geeignete PSA tragen Suva CL 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz» Suva CL 67020.d «Gehörschutzmittel»	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj
Fassaden im Freien reinigen	<ul style="list-style-type: none"> Haut und Augenschäden durch UV-Anteil der Sonnenstrahlung 	4h	<ul style="list-style-type: none"> Sonnenschutz verwenden/einsetzen (Kopfbedeckung, Kleidung, Sonnenbrille und -schutzmittel) Suva Flyer 88304.d „Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken? Information für Mitarbeitende“	1. Lj	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	-	-	1.-3. Lj
Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Brand- und Explosionsgefahr Einatmen von gesundheitsschädlichen Dämpfen Verätzungen von Augen und Haut Hautreizungen Allergien, Ekzeme Infektionen Augenverletzungen (Spritzer) 	5a 6a 7a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheits- und Produktdatenblätter beachten Geeignete PSA tragen Hautschutz Reinigungsarbeiten mit Gefahr von blutübertragbaren Infektionskrankheiten Lagerung gefährlicher Stoffe Gefahrensymbole Auflistung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). 	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj

³ Als Fachperson gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffern	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachperson ³ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden			
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
	<ul style="list-style-type: none"> Hautbelastung durch Feuchtarbeit Kontakt zu Schimmelpilzen: Einatmen, Allergientwicklung Kontakt zu Schädlingen (Insekten etc.) 		<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter) SECO - Arbeitsbedingungen 710.245.D «Sicherer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb» Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe, was man darüber wissen muss“ Suva MB 44074.d „Hautschutz bei der Arbeit“ Suva MB 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen» Suva MB 2869/23.d „Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis“ Suva MB 66113.d „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“ Suva MB 44081.d "Schimmelpilzsanierung in Innenräumen – Sind Ihre Mitarbeitenden wirksam geschützt?"								
Einsammeln, recyceln und entsorgen von Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> Schnitt- und Stichverletzungen Ansteckungsgefahr durch Viren, Bakterien und Krankheitserreger Infektionen 	7a	<ul style="list-style-type: none"> Geeignete PSA tragen Suva MB 2869/31.d „Verhütung blutübertragbarer Infektionen“	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.		2.-3. Lj	
Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (HAB)	<ul style="list-style-type: none"> Absturz Umkippen der HAB Eingeklemmt werden Herunterfallende Gegenstände 	8a 10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz und Umgang mit Hubarbeitsbühnen (die Ausbildung ist durch den Betrieb sicherzustellen) Suva CL 67064/1.d „Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes“ Suva CL 67064/2.d „Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort“	2. Lj	2. Lj	2. Lj	Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach Erwerb Ausbildungsnachweis (I-PAF oder gleichwertig)	2. Lj	3. Lj		
Arbeiten mit Aussen- und Innenbefahreinrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen (Fenster-, Fassadenreinigung)	<ul style="list-style-type: none"> Absturz Eingeklemmt werden Herunterfallende Gegenstände 	8a 10a	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz und Umgang nach Bedienungsanleitung Suva CL 67045.d «Reinigung und Unterhalt von Gebäuden»	2. Lj	2. Lj	2. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	2. Lj	3. Lj		
Arbeiten mit PSAGa	<ul style="list-style-type: none"> Absturz 	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeiten mit PSAGa (die Ausbildung PSAGa ist durch den Betrieb sicherzustellen) 	2. Lj	2. Lj	2. Lj	Praktische Anwendung erst nach Erwerb Ausbildungsnachweis	2. Lj	3. Lj		

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffern	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachperson ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Suva FP 84044.d „Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz“ Suva MB 44066.d „Arbeiten auf Dächern“ Suva MB 44096.d „Anschlageinrichtungen auf Dächern wollen geplant sein“ Suva MB 44095.d „Sicher zu Energie vom Dach“ Suva FS 33027.d „Durchbruchssichere Dachflächen“							
Besteigen von und Arbeiten auf Leitern, Arbeitspodesten und im Bereich von Bodenöffnungen	<ul style="list-style-type: none"> Absturz 	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> Richtiger Umgang mit Leitern Suva FP 84070.d "Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf der Anstell- und Bockleiter." Suva MB 44026.d „Tragbare Leitern“ Suva FP 84054.d „Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie“ Suva CL 67028 d: CL „Tragbare Leitern“ Richtiger Umgang mit Arbeitspodesten Suva CL 67076.d „Arbeitspodeste, Wartungstreppen und -bühnen“ Erstellen und einsetzen von Gerüsten Suva FP 84018.d „Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst“ Bodenöffnungen Suva FP 84035.d „Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau“ Suva CL 67008 „Bodenöffnungen“ 	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; BS: Broschüre; MB: Merkblatt; CL: Checkliste, FP: Faltprospekt; Lj: Lehrjahr

Anhang 3: Verwandte Berufe

Die Bildungsverordnung Absatz Abschnitt Artikel 10 regelt die fachlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Folgende verwandte Berufe gemäss Artikel 10, Absatz c dienen als Ansatz für die Beurteilung der fachlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Letzte Instanz für die Beurteilung liegt beim Kanton.

- Fachfrau / Fachmann Hauswirtschaft EFZ
- Hotelfachfrau / Hotelfachmann EFZ
- Fachfrau / Fachmann Betriebsunterhalt EFZ
- Fachfrau / Fachmann Hotellerie-Hauswirtschaft EFZ

Anhang 4: Glossar

(*siehe Lexikon der Berufsbildung, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrperson für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der OdA erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.

Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁴.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

⁴ SR 412.10

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennnisse:** Die Berufskennnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so wird sie gemeinsam mit dem Qualifikationsbereich Berufskennnisse geprüft.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskennnissen

Im Unterricht in den Berufskennnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (üK)*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die in der Bildungsverordnung festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.